

Eingang  
27. Mai 2019  
Bürgermeister Bergkamen



KREIS UNNA  
DER LANDRAT

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Steuerungsdienst  
Kommunalaufsicht

Bürgermeister  
o. V. i. A.  
59192 Bergkamen

1./20, B. O.  
an Frau  
2/2. T.  
22/5.

Auskunft  
Ralf Oxe  
Fon 02303 27-2210  
Fax 02303 27-1397  
ralf.oxe  
@kreis-unna.de

Mein Zeichen  
10/15 11 01-1

21.05.2019

**Einwohnerantrag zur Landesstraße L 821n**

Anfrage (E-Mail) vom 03.05.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit E-Mail vom 03.05.2019 hat Ihr Rechtsamt um kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit eines die Landesstraße L 821n betreffenden Einwohnerantrags nach § 25 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gebeten. Eine hierzu eingeholte Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde mit E-Mail vom 14.05.2019 nachgereicht.

Der Einwohnerantrag lautet:

„Die Unterzeichner/innen beantragen, dass der Rat über folgende Angelegenheit neu berät und entscheidet:

**Soll die L821n in Bergkamen gebaut werden?**

**Begründung:**

Der Planfeststellungsbeschluss, der nun gut 10 Jahre alt ist, muss neu bewertet werden.“

**Als Ergebnis meiner rechtlichen Überprüfung teile ich Ihre Rechtsauffassung, dass der Einwohnerantrag unzulässig ist, weil er sich nicht auf eine Angelegenheit richtet, für die der Rat der Stadt Bergkamen gesetzlich zuständig ist.**

Hierbei habe ich mich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Öffnungszeiten  
Mo - Do. 08.00 - 16.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
2. OG, Raum E.201

Bus und Bahn  
Servicezentrale fahrtwind  
Fon 01806 504030  
(20 Ct./Anruf im Festnetz,  
max. 60 Ct./Anruf mobil)  
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen  
Fon 02303 27-0  
Fax 02303 27-1399  
post@kreis-unna.de  
www.kreis-unna.de

Bankverbindung  
Sparkasse UnnaKamen  
IBAN:  
DE69 4435 0060 0000 0075 00  
BIC: WELADED1UNN

Ein Einwohnerantrag muss sich nach § 25 Abs. 1 GO NRW auf eine Angelegenheit richten, für die der Rat gesetzlich zuständig ist. Neben der sog. Verbandskompetenz (Angelegenheit der Gemeinde) muss die Organkompetenz des Rates bestehen.<sup>1</sup>

Nach dem Grundsatz der gemeindlichen Allzuständigkeit (§ 2 GO NRW) sind die Gemeinden zwar ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, und die Generalnorm des § 41 Abs. 1 GO NRW erklärt den Rat der Gemeinde grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung für zuständig. Die gemeindliche Allzuständigkeit gilt allerdings nur insoweit, als die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

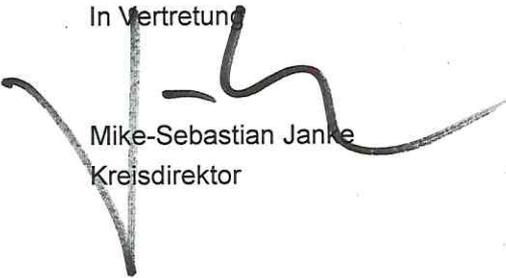
Im vorliegenden Fall bestimmt § 43 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), dass das Land Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen ist. Die Straßenbaulast umfasst nach § 9 Abs. 1 StrWG NRW alle mit dem Bau und der Unterhaltung (der Straße) zusammenhängenden Aufgaben.

Da es sich bei der L 821n um eine Landesstraße handelt, ist im vorliegenden Fall nicht die Stadt Bergkamen gesetzlich für den Bau der Straße zuständig, sondern das Land Nordrhein-Westfalen, das sich nach § 43 Abs. 2 StrWG NRW des Landesbetriebes Straßenbau bedient.

Dem Land würde ggf. auch die Prüfung der Frage obliegen, ob der seit dem 30.01.2015 bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss neu bewertet werden muss. Der Rat der Stadt Bergkamen ist hierzu jedenfalls nicht von Gesetzes wegen berufen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Mike-Sebastian Janke  
Kreisdirektor

<sup>1</sup> vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. II.2 zu § 25 GO NRW.



**AW: Einwohnerantrag gem. § 25 GO NRW**

**Jäger, Dr. Cornelia**

An: 'K.Stratesteffen@bergkamen.de'

10.05.2019 13:29

Protokoll:

Diese Nachricht wurde beantwortet und weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau Stratesteffen,

zu Ihrer Anfrage können wir - auch in Rücksprache mit dem für Verkehrsrecht zuständigen Dezernat im Hause - wie folgt Stellung nehmen:

Wir teilen die von Ihnen in Ihrer Stellungnahme dargelegte Rechtsauffassung. Auch wir kommen zu dem Schluss, dass das Quorum bzgl. der Unterschriften erreicht wurde. Darüber hinaus lässt sich mit den von Ihnen dargelegten Argumenten sehr gut begründen, dass der Rat in dieser Angelegenheit nicht gesetzlich zuständig ist. Weitere Anmerkungen haben wir nicht.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Jäger

-----  
Dr. iur. Cornelia Jäger  
Referentin

Städte-und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211-4587-226  
Fax: 0211-4587-292

Internet: [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
E-Mail: [Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw](mailto:Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: K.Stratesteffen@bergkamen.de [mailto:K.Stratesteffen@bergkamen.de]  
Gesendet: Freitag, 3. Mai 2019 09:23  
An: Jäger, Dr. Cornelia  
Betreff: Einwohnerantrag gem. § 25 GO NRW

Sehr geehrte Frau Dr. Jäger,

leider konnte ich Sie telefonisch vorab nicht erreichen, sodass ich Ihnen meine Anfrage direkt auf diesem Wege zusende. Die Anfrage betrifft einen bei der Stadt Bergkamen eingereichten Einwohnerantrag. Den Sachverhalt und die rechtliche Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme, weitere Dokumente finden sich in dem Anhang. Ich bitte Sie höflich um Mitteilung Ihrer rechtlichen Auffassung zu der von mir entworfenen Stellungnahme und damit -im Wesentlichen- um die Beantwortung der Frage, ob das Begehren des Einwohnerantrages im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit des Rates der Stadt Bergkamen liegt und die Ausführungen zur Ermittlung des Quorums zutreffend sind.

Eine entsprechende Beschlussfassung ist für die Ratssitzung am 06.06.2019 vorgesehen.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Mühe.  
Für telefonische Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

(See attached file: Stellungnahme\_Einwohnerantrag vom 21.03.2019.pdf) (See attached file: Anhang\_Einwohnerantrag\_geschwärzt.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kim Stratesteffen

---

Stadt Bergkamen  
- Rechtsamt -  
Kim Stratesteffen  
Rathausplatz 1  
59192 Bergkamen  
Tel. 0 23 07/9 65-2 43  
Fax: 0 23 07/6 92 99  
www.bergkamen.de

(Embedded image moved to file: pic11020.gif)